



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 22 (S. 348-389)</b>
Titel	<b>Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	05.07.1891

[S. 348] **Erster Titel.**

### **Organisation.**

#### **1. Betreibungs- und Konkursämter.**

§ 1. Jede politische Gemeinde bildet einen Betreibungskreis. Betreibungsbeamter ist der Gemeindammann.

§ 2. Jeder Notariatskreis bildet einen Konkurskreis. Konkursbeamter ist der Notar.

§ 3. Die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde (§ 13) bezeichnet für jeden Betreibungsbeamten auf dessen Zweiervorschlag einen Stellvertreter. Dieser tritt ein, wenn jener sich im Auslande befindet oder an der Leitung des Amtes verhindert ist. Sind der Betreibungsbeamte und der ordentliche Stellvertreter verhindert, so ernennt die Aufsichtsbehörde einen ausserordentlichen Stellvertreter.

§ 4. Der Betreibungsbeamte oder dessen Stellvertreter ist befugt, in dringlichen Fällen, wenn der zuständige Bezirksgerichtspräsident nicht sofort um Hilfe angegangen werden kann, vorläufige Arrestbefehle zu erlassen. Ein solcher Arrestbefehl ist für höchstens 24 Stunden gültig. // [S. 349]

Der Betreibungsbeamte hat zur Sicherung des Retentionsrechtes des Vermiethers oder Verpächters gemäss Art. 283 und 284 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs mitzuwirken.

§ 5. Der Betreibungsbeamte kann mit Zustimmung der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde einzelne Obliegenheiten unter seiner Verantwortlichkeit durch Angestellte besorgen lassen. Die Ernennung derselben unterliegt ebenfalls der Genehmigung dieser Behörde.

§ 6. Bei der Verwerthung von Liegenschaften hat der Betreibungsbeamte sowohl die Versteigerungsbedingungen als auch den Vertheilungsplan unter Mitwirkung des zuständigen Notars festzustellen.

Die Verantwortlichkeit für diese Amtshandlungen trägt jedoch der Betreibungsbeamte.

§ 7. Von den durch den bundesrätlichen Tarif vorgeschriebenen Gebühren für Festsetzung der Versteigerungsbedingungen und des Vertheilungsplanes bezieht der Notar zu Handen der Staatskasse einen durch die obergerichtliche Verordnung zu bestimmenden Antheil.

Im übrigen fallen die Gebühren für die Schuldbetreibung dem Betreibungsbeamten zu. Vorbehalten bleibt das Recht der Gemeinde, dem Gemeindammann gemäss § 166 des



Gesetzes betreffend das Gemeindewesen eine fixe Besoldung auszusetzen und dafür die Gebühren zu Handen der Gemeindekasse zu beziehen.

§ 8. Die nach dem bundesrätlichen Tarif durch den Konkursbeamten zu beziehenden Gebühren sind an die Staatskasse abzuliefern.

§ 9. Die Gebühren werden auf Grundlage des bundesrätlichen Tarifs im einzelnen Falle durch dasjenige Amt festgesetzt, welches die Gebühren bezieht.

Die Festsetzung der Konkursgebühren unterliegt der Genehmigung durch den Bezirksgerichtspräsidenten.

§ 10. Die Betreibungsbeamten haben für allen Schaden, welchen sie, ihre Stellvertreter oder die von ihnen ernannten Angestellten verursachen, eine Real- oder Personalkau-  
// [S. 350] tion zu leisten. Bei Personalkautions sind wenigstens zwei habhafte Bürgen mit solidarischer Haftbarkeit erforderlich.

Die Kautionssumme wird durch das Bezirksgericht festgesetzt und soll je nach den Verhältnissen der Gemeinde mindestens 5000 und höchstens 30000 Franken betragen.

Die Kautionen sind durch den Bezirksrath zu prüfen und mit dessen Befunde der Direktion der Finanzen zur Anerkennung und Aufbewahrung zuzustellen.

§ 11. Der Regierungsrath ist befugt, einem Betreibungs- oder Konkursbeamten, welcher mit Leistung der Kautions säumig ist, hiefür eine Frist anzusetzen unter der Androhung, dass nach fruchtlosem Ablaufe derselben angenommen würde, er trete von der Stelle zurück.

Ueberdies kann ihm die Vornahme amtlicher Verrichtungen einstweilen untersagt und die Ernennung eines ausserordentlichen Stellvertreters (§ 3) veranlasst werden.

## **2. Depositananstalten.**

§ 12. Depositananstalt im Sinne des Artikels 24 des Bundesgesetzes ist die Kantonalbank mit ihren Filialen.

Wenn in einem Kreise die Benutzung einer Filiale der Kantonalbank erhebliche Schwierigkeiten bietet, so ist das Obergericht ermächtigt, eine andere solide Bank als Depositananstalt zu bezeichnen.

## **3. Aufsichtsbehörden.**

§ 13. Die Bezirksgerichte sind die erstinstanzlichen Aufsichtsbehörden für die Betreibungs- und Konkursämter ihrer Bezirke. In dringenden Fällen verfügt der Gerichtsvorstand unter Vorbehalt nachheriger Genehmigung durch das Gericht.

Dem Obergerichte steht die Oberaufsicht über die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons zu.

§ 14. Die Bezirksgerichte haben die Geschäftsführung der Betreibungsbeamten alljährlich wenigstens zweimal, diejenige der Konkursbeamten wenigstens einmal durch Abordnungen mit oder ohne Zuziehung eines Notars, untersuchen zu // [S. 351] lassen und über das Ergebniss der Untersuchung und die infolge derselben getroffenen Massnahmen dem Obergerichte Bericht zu erstatten.



§ 15. Eine fernere Kontrolle liegt auch dem Obergerichte in der Weise ob, dass es durch Abordnungen aus seiner Mitte jährlich die Geschäftsführung einzelner Aemter und durch ständige Beamte die Kassen aller Aemter periodisch untersuchen lässt.

Die wesentlichen Ergebnisse der bezirksgerichtlichen und obergerichtlichen Untersuchungen sind dem Kantonsrathe alljährlich durch den Rechenschaftsbericht mitzutheilen.

§ 16. Das Recht, Amtseinstellung oder Amtsentsetzung zu verhängen (Art. 14 Ziff. 3 und 4 des Bundesgesetzes), steht nur dem Obergerichte zu.

Hält letzteres die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung für angezeigt, so hat es den Beamten vorläufig im Amte einzustellen.

§ 17. Betreibungs- und Konkursbeamte, sowie Angestellte derselben, welche dem Verbote des Art. 11 des Bundesgesetzes zuwiderhandeln oder ihre amtliche oder dienstliche Stellung anderweitig missbrauchen, sind, wenn kein strafrechtlich zu verfolgendes Vergehen vorliegt, disziplinarisch zu ahnden.

#### **4. Behörden für Nachlass und Rehabilitation.**

§ 18. Die Bezirksgerichte sind die Nachlassbehörden erster Instanz (Art. 293 ff. des Bundesgesetzes). Sie entscheiden auch über Gesuche um Rehabilitation im Sinne des Art. 26 des Bundesgesetzes und der §§ 112 und 143 des gegenwärtigen Gesetzes.

Soweit nach dem Bundesgesetze ein Weiterzug ihrer Beschlüsse zulässig ist, geht derselbe an die Appellationskammer des Obergerichtes. // [S. 352]

### **Zweiter Titel.**

#### **Privatrechtliche Bestimmungen.**

##### **1. Veräusserung und Verpfändung von Liegenschaften.**

§ 19. Die Veräusserung oder Verpfändung einer Liegenschaft ist gegenüber den Gläubigern, zu deren Gunsten dieselbe bereits gepfändet ist, so lange ungültig, bis deren Betreibungen dahingefallen sind.

Der Notar hat bei der Fertigung solcher Rechtsgeschäfte die Kontrahenten auf diese Vorschrift aufmerksam zu machen, und davon, dass dies geschehen sei, im Protokoll und in der Urkunde Vormerk zu nehmen.

§ 20. Rechtsgeschäfte über Veräusserung oder Verpfändung eines Grundstückes, welche zwar angelobt, aber noch nicht in das Grundbuch aufgenommen worden sind, sollen nachträglich in dasselbe eingetragen werden, auch wenn inzwischen das Grundstück gepfändet oder gemäss Art. 162 ff. des Bundesgesetzes in ein Güterverzeichnis aufgenommen worden oder der bisherige Eigenthümer in Konkurs gerathen ist.

Vorbehalten bleibt das Anfechtungsrecht der Gläubiger nach Art. 285 ff. des Bundesgesetzes.



## **2. Pfandrecht an Liegenschaften,**

### **a) Geschreibung.**

§ 21. Wenn ein verpfändetes Grundstück einem Dritten gehört, welchem die grundversicherte Schuld weder ganz noch theilweise zur Bezahlung angewiesen und entweder gar nicht oder nur in Form eines Anhangs angezeigt worden ist, so hat der Gläubiger zum Zwecke der Realisirung seines Pfandrechtes das Recht der Geschreibung.

§ 22. Befindet sich kein mitverschriebenes Unterpfand im Eigenthum des Schuldners, so haftet das Grundstück des Geschreiten in der Weise für den ganzen Schuldbetrag, dass er die Wahl hat, ob er denselben auf sein Grundstück übernehmen und bezahlen oder ob er das letztere für die Forderung des Gläubigers versteigern lassen wolle.  
// [S. 353]

Befindet sich ein Theil der Unterpfande im Eigenthum des Schuldners, und geräth dieser in Konkurs oder wird er auf Pfandverwerthung betrieben, oder unterliegen diese Unterpfande des Schuldners aus anderen Gründen einer Zwangsversteigerung, so haftet das Grundstück des Geschreiten nur für einen allfälligen Mindererlös aus den ersteren in der bezeichneten Weise.

Sind mehrere Geschreite für dieselbe Schuld vorhanden, so entscheidet über das Verhältniss ihrer Betheiligung bei der Uebernahme beziehungsweise Bezahlung der Schuld der Werth, welchen ihre Grundstücke zur Zeit der Geschreibung haben.

### **b) Einzinserei.**

§ 23. Wenn bei einer Zwangsversteigerung

- a) eine verpfändete Liegenschaft zerstückelt wird,
- b) gemeinsame Unterpfande an mehrere Erwerber einzeln veräussert werden,
- c) von einem Unterpfande, oder von gemeinsamen Unterpfanden nur einzelne Stücke verkauft werden,

so hat der grundversicherte Gläubiger, auch wenn seine Forderung nicht fällig, soweit sie durch den Kaufpreis gedeckt ist, Anspruch auf Baarzahlung.

Macht er hievon keinen Gebrauch, so wird jedem Erwerber nur ein dem Werthe seines Theilstückes entsprechender Betrag der Schuld überbunden, in der Weise, dass er sowohl persönlich als mit dem Grundstücke nur noch für diesen Betrag haftet.

§ 24. Wenn ohne Zwangsversteigerung, bei einer Theilung der Unterpfande im Sinne des § 23 Abs. 1 oder bei der Realtheilung eines Pfandes unter mehrere Miteigenthümer, die Schuld im Sinne der Einzinserschaft zerlegt wird, so haftet jeder Einzinser mit seinem Grundstücke zunächst für die ihm nach Verhältniss des ungefähren Werthes desselben anzuweisende Theilschuld, für die Raten der übrigen Einzinser aber wie ein Geschreiter.

Als persönlicher Schuldner haftet der Einzinser nur für den Betrag seiner Rate.

Der Notar hat von der Entstehung der Einzinserei dem Gläubiger Anzeige zu machen und demselben ein Verzeichniss // [S. 354] der sämmtlichen Einzinser nebst den ihnen angewiesenen Raten mitzutheilen.



Der Gläubiger ist berechtigt, sich im Sinne des § 363 des privatrechtlichen Gesetzbuches an den bisherigen Schuldner zu halten.

### **3. Freiwillige Pfandverschreibungen.**

§ 25. Ein Pfandrecht an Viehstücken kann auch ohne Uebertragung des Besitzes an den Gläubiger durch Eintragung in das öffentliche Pfandbuch des Betreibungsbeamten bestellt werden.

§ 26. Die Eintragung ist nur zulässig, wenn die zu verpfändenden Viehstücke nicht bereits gepfändet oder gemäss Art. 164 des Bundesgesetzes in ein Güterverzeichnis aufgenommen sind und nicht gegen den Verpfänder ein Begehren um Pfändung oder Konkursandrohung vorliegt.

Die Beobachtung dieser Vorschrift schliesst die Anfechtung eines solchen Pfandrechtes im Sinne des Art. 287 des Bundesgesetzes nicht aus.

§ 27. Dieses Pfandrecht ist zunächst auf die Dauer von zwei Jahren beschränkt, kann jedoch vor Ablauf dieser Frist auf Begehren des Gläubigers je auf zwei Jahre erneuert werden.

### **4. Familienrechtliche Bestimmungen.**

§ 28. Die Ehefrau ist berechtigt, im Pfändungs- und Konkursverfahren das Eigentum an den von ihr eingebrachten Gegenständen gegenüber den Gläubigern geltend zu machen (§§ 609 und 610 des privatrechtlichen Gesetzbuches), vorbehaltlich Art. 219, vierte Klasse, Abs. 3 des Bundesgesetzes.

Dasselbe Recht steht den minderjährigen Kindern bezüglich ihres Vermögens zu (§§ 675 und 676 des privatrechtlichen Gesetzbuches).

§ 29. Der Erwerb der Ehefrau und der minderjährigen Kinder sowie der Ertrag ihres Vermögens verbleiben der Ehefrau beziehungsweise den Kindern, soweit dieselben zu ihrem Unterhalte und zur Bestreitung ihrer laufenden Verpflichtungen, namentlich der Kapitalzinse und der Unterhaltungskosten für die Liegenschaften der Ehefrau und der Kinder, erforderlich sind. // [S. 355]

Nach dem Tode des Ehemannes beziehungsweise Vaters kann jedoch dieser Anspruch nur soweit geltend gemacht werden, als noch Schulden der bezeichneten Art zu bezahlen sind.

Einsprachen gegen die Pfändung solcher Erträgnisse oder gegen deren Aufnahme in ein Konkursinventar sind wie Eigentumsansprachen zu behandeln (Art. 106 ff., 225 und 242 des Bundesgesetzes und § 72 Ziff. 3 und 7 des gegenwärtigen Gesetzes).

§ 30. Der Ehefrau steht im Konkurse des Ehemannes für die Hälfte des zugebrachten Frauengutes ein Vorzugsrecht zu (Art. 219 des Bundesgesetzes).

Geräth der Mann abermals in Konkurs und hat die Ehefrau das im ersten Konkurse erhältlich gemachte Frauengut ihm neuerdings zu Besitz und Verwaltung überlassen, so kann sie ihr ganzes ursprüngliches Frauengut wieder geltend machen. Blieb dagegen der erhaltene Betrag der Verwaltung des Mannes entzogen, so kann sie im zweiten Konkurse nur den früher zu Verlust gekommenen Theil ansprechen und das Vorzugsrecht nur noch soweit geltend machen, als dasselbe früher nicht zur Befriedigung geführt hat.



§ 31. Die Ehefrau, die Kinder und Mündel des betriebenen Schuldners haben für Forderungen, welche aus dem ehelichen, elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnisse herrühren, während 40 Tagen vom Pfändungstage an das Recht des Anschlusses an die von Seite eines treibenden Gläubigers bewirkte Pfändung (Art. 110 und 111 des Bundesgesetzes).

§ 32. Im Konkurse des Ehemannes und bei Betreibungen gegen denselben ist die Ehefrau zur Anmeldung ihrer Weibergutsforderung, zur Erklärung einer Anschlusspfändung, zur Führung von Prozessen hierüber, sowie zur Wahrung ihrer Interessen überhaupt (Eigentumsansprachen u. dgl.) ohne die Mitwirkung der Vormundschaftsbehörden oder eines Vormundes befugt.

Der Ehemann bedarf in diesen Fällen zur Wahrung der Interessen der Ehefrau der schriftlichen Zustimmung derselben.

Auf Begehren der Ehefrau sind die Vormundschaftsbehörden verpflichtet, einen ausserordentlichen Vormund zu ernennen, welchem alsdann die Vertretung der Ehefrau ausschliesslich zusteht. // [S. 356]

§ 33. Geräth ein Vater minderjähriger Kinder oder ein Vormund in Konkurs, so muss von der Vormundschaftsbehörde zur Wahrung der Interessen der Kinder oder Mündel ein ausserordentlicher Vormund bestellt werden.

Wird bei einem Vater minderjähriger Kinder oder bei einem Vormunde gepfändet, so können die Vormundschaftsbehörden von sich aus oder auf Begehren der Angehörigen der Kinder oder Mündel für letztere ebenfalls einen ausserordentlichen Vormund ernennen.

So lange ein solcher nicht ernannt ist, hat der Vater beziehungsweise der Vormund das Recht und die Pflicht, für die Kinder oder Mündel zu handeln.

§ 34. Wenn bei einer Auspfändung oder im Konkurs- oder Nachlassverfahren Eigentumsansprachen und Forderungen der Ehefrau oder eines minderjährigen Kindes des Schuldners mit Erfolg geltend gemacht worden sind, so ist das zuständige Waisenamt verpflichtet, von Amtes wegen ein Inventar über dieses Vermögen aufzunehmen und den Schuldner zur Sicherstellung desselben oder zur Ablieferung der Werthtitel in die Schirmlade im Sinne der §§ 608 und 672 des privatrechtlichen Gesetzbuches anzuhalten, In diesen Fällen bleibt die Anrufung der Gerichte gemäss § 606 daselbst ausgeschlossen und ist lediglich Rekurs an die Obervormundschaftsbehörden zulässig.

Von diesen Massnahmen darf in Bezug auf das Frauengut nur soweit Umgang genommen werden, als die Ehefrau vor dem Waisenamte ausdrücklich erklärt, dass sie auf dieselben verzichte.

Treffen nach Ansicht des Waisenamtes die Voraussetzungen des § 594 Abs. 2 oder des § 683 des privatrechtlichen Gesetzbuches zu, so ist die obrigkeitliche Vormundschaft über die Ehefrau beziehungsweise das Kind sammt deren Vermögen einzuleiten, jedoch in der Regel ohne den Entzug der Rechte des Niessbrauches.

## **5. Erbrechtliche Bestimmungen.**

§ 35. Wenn gegen einen Erben noch gültige Verlustscheine aus dem Pfändungs- oder Konkursverfahren bestehen, so ist der Erblasser berechtigt, ihn bis auf die Hälfte des Pflicht- // [S. 357] theiles zu Gunsten seiner Kinder zu enterben. In diesem Falle wird



als Meinung des Erblassers angenommen, es haben die eingesetzten Kinder des Enterbten den Erbtheil mit ihren später hinzugekommenen Geschwistern nach Verhältniss zu theilen.

Auf Begehren des Erben fällt eine solche letztwillige Verordnung dahin, wenn beim Tode des Erblassers gegen den Erben keine Verlustscheine mehr bestehen, oder wenn deren Gesamtbetrag nicht mehr als einen Viertel des betreffenden Erbtheiles ausmacht.

§ 36. Der Pflichttheil eines kinderlosen Erben, welcher wegen leichtsinnigen Bankerottes oder leichtsinnigen Schuldenmachens bestraft worden ist, vermindert sich auf die Hälfte.

### **Dritter Titel.**

#### **Vorschriften für das Betreibungs- und Konkursverfahren.**

##### **1. Allgemeine Vorschriften.**

§ 37. Vollstreckbaren Gerichtsurtheilen im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes sind folgende Entscheide von Behörden des Bundes und des Kantons gleichgestellt:

- a) Rechtskräftige Beschlüsse und Verfügungen sämmtlicher Behörden über die Kosten eines Verfahrens und die Entschädigung, sowie über aufgelegte Ordnungsbussen;
- b) anerkannte Bussverfügungen bei Polizeiübertretungen;
- c) rechtsgültige Entscheide der zuständigen Verwaltungsbehörden betreffend Gebühren, Auflage von Steuern u. dgl.

§ 38. Im Falle der Sonderung einer Verlassenschaft zu Gunsten von Erbschaftsgläubigern (§ 958 des privatrechtlichen Gesetzbuches) bildet diese eine besondere Masse, gegen welche Betreibungen nach Vorschrift des Art. 49 des Bundesgesetzes zu führen sind.

§ 39. Die im Betreibungs- und Konkursverfahren errichteten Schriftstücke sind von der Stempelabgabe befreit. // [S. 358]

##### **2. Vorschriften zum Schutze der Familienrechte.**

§ 40. In jedem Konkurs- und Pfändungsfalle ist der Schuldner über seine Familienverhältnisse, über die von ihm ausgeübten Vormundschaften und über das Bestehen von Eigenthums- oder Forderungsansprüchen minderjähriger Kinder oder Mündel einzuvernehmen. Das Ergebniss dieser Einvernahme ist vorzumerken.

§ 41. Der Betreibungsbeamte ist verpflichtet, Pfändungen bei einem Ehemanne der Ehefrau anzuzeigen und dieselbe auf allfällige Eigenthumsansprüche und Einspruchsrechte (§§ 28 und 29) aufmerksam zu machen. Diese Mittheilung hat schriftlich gegen Empfangschein zu geschehen.

§ 42. Wenn Pfändungen bei einem Vater minderjähriger Kinder oder bei einem Vormunde vorgenommen werden und sich ergibt, dass Eigenthums- oder Forderungsansprüche der Kinder oder Mündel in Frage kommen, so hat der Betreibungsbeamte dem Gemeinderathe des Heimatsortes, bei Nichtkantonsbürgern dem Gemeinderathe des Wohnortes hievon Anzeige zu machen.



Die gleiche Anzeigepflicht liegt dem Konkursbeamten ob, wenn ein Vater minderjähriger Kinder oder ein Vormund in Konkurs geräth.

Die Unterlassung dieser Anzeigen wird mit Ordnungsbusse von 5 bis 500 Franken bestraft.

§ 43. Der Betreibungsbeamte und der Konkursbeamte sind bei Vermeidung von Ordnungsbusse und Schadenersatz verpflichtet, Werthtitel, welche bei einer Auspfändung oder im Konkurse zu Gunsten der Ehefrau oder minderjähriger Kinder des Schuldners erhältlich gemacht werden, dem zuständigen Waisenamte, bei Nichtkantonsbürgern dem Gemeinrathe des Wohnortes abzuliefern, die erhältlich gemachte Baarschaft dagegen zu Händen dieser letzteren der Depositenanstalt einzuzahlen.

Rechtskräftige Beschlüsse betreffend Bewilligung eines Nachlassvertrages, durch welche Forderungen der Ehefrau oder minderjähriger Kinder des Schuldners geschützt werden, sind durch die betreffende Nachlassbehörde dem zuständigen Waisenamte, beziehungsweise dem Gemeinrathe des Wohnortes gegen Empfangschein mitzutheilen. // [S. 359]

### **3. Vorschriften über Pfändung und Zwangsversteigerung von Liegenschaften.**

#### **a) Allgemeine Vorschriften.**

§ 44. Grundstücke eines Schuldners, welche gemeinsam hypothekarisch verschrieben sind, werden bei der Pfändung als Ganzes betrachtet und sind demgemäss als Ganzes zu pfänden.

§ 45. Der grundversicherte Gläubiger, welcher auf Verwerthung des Grundpfandes oder der Früchte desselben Betreibung anhebt, hat selbst gegenüber den früher erfolgten Pfändungen ein Vorrecht auf Befriedigung aus dem Erlöse der hängenden und stehenden Früchte des Grundpfandes, deren amtliche Verwerthung zur Zeit der Zustellung seines Zahlungsbefehls noch nicht stattgefunden hatte.

§ 46. Bei Verwerthung von Liegenschaften sind in den Gantbedingungen die auf denselben ruhenden gesetzlichen und vertraglichen Pfandrechte nach ihrem gesetzlichen Range (§§ 341 bis 344 des privatrechtlichen Gesetzbuches) nebst den ausstehenden Zinsen, soweit für solche ein Pfandrecht besteht, ferner die Reallasten, Dienstbarkeiten u. drgl. aufzuführen. Endlich ist zu bestimmen, welche Kapitalvorstände ganz oder theilweise von dem Käufer übernommen werden müssen (§§ 47 ff.).

§ 47. Bei der Veräusserung einer Liegenschaft im Pfändungsverfahren ist der über die grundversicherten Forderungen hinaus sich ergebende Mehrerlös, ebenso der Betrag der fälligen grundversicherten Forderungen baar zu entrichten.

Die nicht fälligen Forderungen werden dem neuen Erwerber angewiesen.

§ 48. Kann bei einer Steigerung in der Pfandverwerthung ein Grundstück wegen ungenügenden Angebotes nicht zugeschlagen werden (Art. 142 des Bundesgesetzes), so bleiben die dem treibenden Gläubiger vorgehenden Pfandrechte bestehen; dagegen wird das Grundstück der Pfandschaft für die betriebene und die nachgehenden Forderungen entlassen und sind diese als laufende zu behandeln.





Wird das Grundstück zugeschlagen, so werden die betriebene und die nachgehenden grundversicherten Forderungen, soweit dieselben nicht erlöst wurden, ebenfalls zu laufenden. // [S. 360]

Von den durch den Kaufpreis gedeckten Forderungen ist der Betrag der fälligen baar zu entrichten; die nicht fälligen gedeckten Forderungen werden dem neuen Erwerber angewiesen.

Ergibt sich ein Mehrerlös über sämtliche grundversicherten Forderungen hinaus, so ist auch dieser baar zu entrichten.

§ 49. Wenn mehrere Grundstücke eines Schuldners, welche gemeinsam hypothekarisch verschrieben sind, im Pfändungs- oder Pfandverwertungsverfahren in der gleichen Betreuung zur Zwangsversteigerung gelangen, so ist mit Rücksicht auf Art. 142 des Bundesgesetzes wie folgt zu verfahren:

- a) Werden die Grundstücke auf der Steigerung gemeinsam ausgedoten, so dürfen dieselben nur zugeschlagen werden, wenn das Gesamtangebot den Betrag aller dem treibenden Gläubiger im Range vorgehenden pfandversicherten Forderungen übersteigt, gleichviel, ob dieselben auf allen Grundstücken gemeinsam oder nur auf einzelnen derselben haften;
- b) werden die Grundstücke einzeln ausgedoten, so darf jedes einzelne Grundstück nur zugeschlagen werden, wenn das Angebot allfällige darauf allein haftende und zugleich das Angebot auf ein einzelnes oder die Summe der Angebote auf mehrere Grundstücke den Betrag allfälliger auf allen Stücken gemeinsam haftenden, dem treibenden Gläubiger vorgehenden Forderungen übersteigt.

§ 50. Werden im Falle des § 49 litt. b einzelne Stücke zugeschlagen, andere dagegen nicht, so bleiben die auf den einzelnen nicht zugeschlagenen Grundstücken selbständig haftenden, dem treibenden Gläubiger vorgehenden Pfandrechte bestehen; dagegen werden diese Grundstücke für die dem treibenden Gläubiger vorgehenden, bisher auf allen Stücken gemeinsam haftenden, sowie für die betriebene und die nachgehenden Forderungen der Pfandschaft entlassen.

Die bisher auf allen Stücken gemeinsam haftenden Forderungen werden, soweit sie aus den zugeschlagenen Stücken erlöst sind und soweit nicht Baarzahlung verlangt ist, im Sinne des § 23 Abs. 2 auf diese Grundstücke angewiesen, im übrigen aber als laufende behandelt. // [S. 361]

§ 51. Bei einer Steigerung im Konkursverfahren sind die grundversicherten Forderungen, soweit sie nicht erlöst werden, als laufende zu behandeln.

Im übrigen findet § 48 Abs. 3 und 4 Anwendung.

§ 52. Wenn ein in einem Einzinserverbände stehendes Grundstück im Pfändungs- oder Pfandverwertungsverfahren zur Steigerung gelangt, so werden beim Entscheide darüber, ob das Angebot die dem treibenden Gläubiger vorgehenden pfandversicherten Forderungen im Sinne des Art. 142 Abs. 2 des Bundesgesetzes übersteige, die Einzinserraten wie selbständige grundversicherte Forderungen mitgerechnet.

Im übrigen finden in diesem Falle sowie bei der Versteigerung eines solchen Grundstückes im Konkurs die §§ 47, 48 und 51 entsprechende Anwendung mit der Massgabe, dass der Erwerber des Grundstückes, dem eine Einzinserrate angewiesen wird, an Stelle des bisherigen Schuldners in das Einzinserverhältniss tritt.



Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes.

### **b) Geschreibung.**

§ 53. Wenn für eine Forderung, für welche das Grundstück eines Dritten als Pfand haftet (§ 21), Betreibung angehoben wird, so ist dem Eigenthümer des Unterpfandes ebenfalls eine Ausfertigung des Zahlungsbefehles zuzustellen (Art. 153 Abs. 2 des Bundesgesetzes).

§ 54. Ist das Verwerthungsbegehren gestellt, so benachrichtigt das Betreibungsamt hievon den Schuldner und den Eigenthümer des Unterpfandes binnen drei Tagen.

Hierauf ordnet das Betreibungsamt die Steigerung der allfällig im Besitze des Schuldners befindlichen Unterpfande an.

Können die Grundstücke nicht zugeschlagen werden oder reicht der Erlös nicht hin, um den Gläubiger zu decken, so fordert das Betreibungsamt den oder die Geschreiten auf, den Mindererlös je im Verhältnisse des Schätzungswertes ihrer Grundstücke zu deponiren, ansonst dieselben versteigert würden.

Deponiren einzelne Geschreite ihr Betreffniss, andere dagegen nicht, so sind gleichwohl sämmtliche Grundstücke zur Steigerung zu bringen, wenn die ersteren nicht auch das Betreffniss der letzteren deponiren. // [S. 362]

§ 55. Gehört keines der Unterpfande dem Schuldner, so ist, sobald das Verwerthungsbegehren gestellt ist, einfach nach Art. 155 ff. des Bundesgesetzes die Versteigerung der Grundstücke der Geschreiten anzuordnen, sofern nicht der ganze Schuldbetrag deponirt ist.

Sind mehrere Geschreite vorhanden, so haben dieselben den Gesamtbetrag im Verhältnisse des Schätzungswertes ihrer Grundstücke zu deponiren und ist sodann weiter gemäss § 54 Abs. 4 zu verfahren.

§ 56. Ist der Erlös aus dem Grundstücke eines Geschreiten ganz oder theilweise zur Befriedigung des Gläubigers verwendet worden, so hat derselbe das Rückgriffsrecht gegen den eigentlichen Schuldner, nicht aber gegen die Mitgeschreiten.

Das gleiche Rückgriffsrecht steht einem Geschreiten zu, der sein Betreffniss (§ 54 Abs. 3 und § 55 Abs. 2) deponirt hat.

Haben jedoch einzelne Geschreite auch das Betreffniss anderer deponirt, so treten dieselben in die Rechte des Gläubigers ein und es werden zu ihren Gunsten die Grundstücke derjenigen Geschreiten versteigert, welche ihre Betreffnisse nicht deponirt haben. Werden die letzteren nicht erlöst, so kann für diesen Ausfall nur der eigentliche Schuldner belangt werden.

§ 57. Wenn die dem Schuldner gehörenden Unterpfande nicht infolge Betreibung desjenigen Gläubigers, welchem auch das Grundstück eines Dritten mitverschrieben ist, sondern aus anderen Gründen zur Zwangsversteigerung gelangen und nur ein Theil der Forderung dieses Gläubigers erlöst wird, so kann derselbe Baarzahlung dieses Theiles verlangen.

Begnügt er sich mit der Anweisung desselben, so entsteht zwischen dem Erwerber und den Geschreiten, welche den Mindererlös übernehmen (§ 58), kein Einzinsverhältniss.



§ 58. In den Fällen des § 57 und wenn bei einer Zwangsversteigerung an die dort bezeichnete Forderung gar nichts erlöst, oder die Liegenschaft wegen ungenügenden Angebotes nicht zugeschlagen wird, sowie endlich wenn der in Konkurs gerathene Schuldner keinen Theil der Unterpfande besitzt, setzt der Betreibungs- beziehungsweise Konkursbeamte den dritten Eigenthümern eine Frist von 10 Tagen zur Erklärung // [S. 363] darüber an, ob sie den Mindererlös beziehungsweise den ganzen Schuldbetrag im Verhältnisse des Schatzungswerthes ihrer Grundstücke auf diese übernehmen oder dieselben versteigern lassen wollen.

Erklären sich einzelne Geschreite für die Uebernahme ihres Betreffnisses, andere dagegen nicht, so ist auf die Erklärung der ersteren nur Rücksicht zu nehmen, wenn sie auf eine vom Betreibungsamte vor der Steigerung an sie zu richtende Anfrage zum voraus erklären, auch das Betreffniss der letzteren übernehmen zu wollen, soweit es aus deren Grundstücken nicht erlöst würde.

Wird gemäss Abs. 1 und 2 das Grundstück eines Geschreiten zur Steigerung gebracht, jedoch wegen ungenügenden Angebotes nicht zugeschlagen, so wird dasselbe der Pfandschaft entlassen.

Wird dasselbe zugeschlagen, so hat der Geschreite, soweit der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers verwendet wurde, das Rückgriffsrecht gegen den Schuldner.

Das gleiche Rückgriffsrecht steht dem Geschreiten zu, soweit derselbe die Schuld übernommen hat.

§ 59. Mehrere Geschreite, welche zusammen die Forderung beziehungsweise den Mindererlös übernehmen, treten zu einander in das Verhältniss von Einzinsern.

Die nachgehenden Pfandgläubiger haben sich eine solche Vorstellung gefallen zu lassen.

Das Betreibungsamt beziehungsweise das Konkursamt hat dafür zu sorgen, dass die Schuldübernahme am Grundprotokoll und in den nachgehenden Pfandbriefen vorgemerkt werde.

### **c) Einzinserei.**

§ 60. Wird für grundversicherte Zinse oder Annuitäten, für welche eine Einzinserei besteht, die Betreibung auf Pfändung oder Konkurs angehoben (Art. 41 Abs. 2 des Bundesgesetzes), so hat der Gläubiger im Betreibungsbegehren Namen und Wohnort sämtlicher Einzinser zu bezeichnen und der Betreibungsbeamte jedem derselben einen besonderen Zahlungsbefehl zuzustellen.

Wird dagegen für Kapital oder Zinse auf Pfandverwerthung betrieben (Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes), so genügt es, wenn ein Träger bestellt ist, die Betreibung gegen den Träger // [S. 364] für sich und die Miteinzinser zu richten. Sache des Trägers ist es, den Einzinsern von der Betreibung Anzeige zu machen und sich den Empfang der letzteren bescheinigen zu lassen.

§ 61. Ist in der Betreibung auf Pfandverwerthung das Verwerthungsbegehren gestellt, so benachrichtigt der Betreibungsbeamte hievon den Träger beziehungsweise, wenn ein Träger nicht ernannt ist, die sämtlichen Einzinser binnen drei Tagen (Art. 155 des Bundesgesetzes).



Hierauf ordnet das Betreibungsamt die Versteigerung der Grundstücke derjenigen Einzinsler an, welche nicht bereits ihre Raten beim Betreibungsamte deponirt haben oder noch deponiren.

Kann ein Grundstück wegen ungenügenden Angebotes nicht zugeschlagen werden, so haftet dasselbe nicht mehr für einen allfälligen den treibenden Hypothekargläubiger treffenden Mindererlös.

Ergibt sich aus einem versteigerten Grundstücke ein Vorerlös über die betreffende Rate hinaus, so ist derselbe ohne Rücksicht auf nachgehende Pfandrechte zur Deckung eines allfälligen Mindererlöses auf anderen Grundstücken zurückzubehalten.

§ 62. Wird der Gläubiger nach § 61 nicht gedeckt, so ist die Betreibung gegen diejenigen Einzinsler, welche ihre Raten deponirt haben, und gegen allfällige Geschreite im Sinne des § 54 Abs. 3 und 4 weiter zu führen.

Bei der Steigerung wird jedoch das Grundstück eines Einzinslers nur zugeschlagen, wenn mehr als die betreffende Rate erlöst worden ist. Wird ein Grundstück zugeschlagen, so bezieht der Gläubiger, soweit dies zu seiner Deckung erforderlich ist, den Steigerungserlös unter Verzicht auf die deponirte Rate; wird nicht zugeschlagen, so bezieht der Gläubiger die deponirte Rate.

Reichen die nach Abs. 2 bezogenen Beträge nebst dem Steigerungserlöse aus den übrigen Grundstücken nicht hin, um die ganze Forderung zu decken, so kann der Gläubiger jeden Einzinsler, aus dessen Grundstück die betreffende Rate nicht erlöst wurde, für die Differenz belangen. Derjenige Einzinsler, dessen Grundstück wegen ungenügenden Angebotes nicht zugeschlagen wurde, haftet für die ganze Rate nach Art. 158 Abs. 2 des Bundesgesetzes als persönlicher Schuldner, soweit dies zur Deckung des Gläubigers erforderlich ist. // [S. 365]

§ 63. Soweit zwischen Einzinslern die Geschreitung zur Anwendung kommt (§ 24), gelten die Vorschriften der §§ 56 ff. und zwar:

1. § 56 Abs. 1 mit der Massgabe, dass dem Einzinsler als Geschreiten das Rückgriffsrecht nur für einen allfälligen Mehrerlös über seine Einzinserrate hinaus zusteht (§ 61 Abs. 4 und § 62 Abs. 2) und dass diejenigen Einzinsler, deren Grundstücke nach § 61 zur Steigerung gebracht wurden, nur im Sinne des § 62 Abs. 3 als Schuldner haften;
2. § 56 Abs. 2 und 3 mit der Massgabe, dass die Einzinsler nur für denjenigen Betrag als Geschreite gelten, welchen sie über ihre Raten hinaus deponirt haben;
3. § 57 mit der Massgabe, dass als Schuldner ein beliebiger Einzinsler und als Forderung die betreffende Einzinserrate zu verstehen ist und dass, falls sich der Gläubiger die Anweisung des auf die bezügliche Einzinserrate fallenden Theiles des Kaufpreises gefallen lässt, der neue Erwerber nicht in das Einzinserverhältniss tritt;
4. § 58 mit der Massgabe, dass unter «Geschreiten» die übrigen Einzinsler nebst allfälligen weiteren Geschreiten verstanden sind, dass im Falle von Abs. 3, sowie im Falle von Abs. 4, wenn die betreffende Rate nicht erlöst wird, der Gläubiger beziehungsweise der Einzinsler, welcher die Schuld übernommen hat, die betreffenden Einzinsler im Sinne von § 62 Abs. 3 belangen kann, und dass endlich im Falle von Abs. 4 dem Einzinsler als Geschreiten das Rückgriffsrecht nur für einen allfälligen Mehrerlös über seine Rate hinaus zusteht;



5. § 59 mit der Massgabe, dass bei der Schuldübernahme die Raten der betreffenden Einzimser einfach entsprechend vermehrt werden.

#### **d) Zufertigung.**

§ 64. Die Zufertigung veräussert Liegenschaften an den neuen Erwerber wird innerhalb zehn Tagen nach der Steigerung durch den Betreibungs- oder Konkursbeamten auf Grund des Gantprotokolles beim Grundbuchführer veranlasst. Wird die vorgeschriebene Baarzahlung an dem für die Fertigung festgesetzten Tage nicht geleistet, so ordnet das Betreibungsamt sofort eine neue Versteigerung an.  
// [S. 366]

#### **4. Verwerthung von Faustpfändern.**

§ 65. Die Versteigerung von Faustpfändern, welche einer konzessionirten Pfandleihanstalt gegeben worden sind, kann ohne vorgängige Betreibung durch das Mittel der Gemeindebeamtung für freiwillige Ganten oder durch das Betreibungsamt stattfinden.

#### **5. Staatsrechtliche Folgen der Konkursöffnung.**

§ 66. Während des Konkursverfahrens ist der Schuldner im Aktivbürgerrecht eingestellt. Die weitere Besorgung eines Amtes oder einer öffentlichen Anstellung kann ihm, sofern die Art derselben es rechtfertigt, durch die Wahlbehörde gestattet werden. Ist der Beamte vom Volke gewählt, so verfügt die Aufsichtsbehörde.

### **Vierter Titel.**

#### **Betreibungs- und Konkursstreitigkeiten.**

##### **1. Summarisches Verfahren.**

§ 67. Der Bezirksgerichtspräsident hat in Betreibungs- und Konkursachen als Audienzrichter beziehungsweise als Konkursrichter im summarischen Verfahren alle richterlichen Befugnisse, welche das Gesetz nicht ausdrücklich anderen Gerichtsstellen überträgt.

Er erledigt insbesondere die Begehren und Anträge betreffend:

1. Zulassung eines verspäteten Rechtsvorschlages (Bundesgesetz Art. 77);
2. Rechtsöffnung (Art. 80 ff. und 278);
3. Bewilligung von Arresten (Art. 271 bis 281);
4. Konkursöffnung in der Wechselbetreibung (Art. 188 u. ff.);
5. Aufhebung oder Einstellung einer Betreibung (Art. 85);
6. Bewilligung des Rechtsvorschlages und Anordnung des Güterverzeichnisses in der Wechselbetreibung (Art. 181 bis 185);
7. Ausweisung von Miethern und Pächtern gemäss Art. 23 und 282; // [S. 367]
8. Aufnahme eines Güterverzeichnisses oder vorsorgliche Massnahmen in der Konkursbetreibung (Art. 162 und 170);
9. Konkursöffnung in den Fällen der Art. 166 ff., 190 bis 192;



10. Widerruf des Konkurses (Art. 195);
11. Anordnung oder Einstellung der Liquidation einer Verlassenschaft (Art. 193, 196);
12. Einstellung des Konkursverfahrens und Anordnung des summarischen Konkursverfahrens (Art. 230, 231);
13. Schluss des Konkursverfahrens (Art. 268).

§ 68. Der Gerichtspräsident entscheidet ohne Rücksicht auf den Streitwerth in den Fällen des § 67 Ziff. 1–4 endlich, in allen übrigen Fällen erstinstanzlich.

Die erstinstanzlichen Verfügungen können auf dem Wege des Rekurses an die Rekurskammer des Obergerichtes gezogen werden.

§ 69. Im Rechtsöffnungsverfahren ladet der Gerichtspräsident beide Parteien zum persönlichen und gleichzeitigen Erscheinen vor. Dem Kläger ist das Erscheinen freigestellt. Der Beklagte wird unter der Androhung vorgeladen, dass bei unentschuldigtem Ausbleiben auf Grundlage der vorliegenden Akten entschieden würde.

§ 70. Im übrigen gelten neben den Bestimmungen des Bundesgesetzes die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege, insbesondere diejenigen für das summarische Verfahren vor dem Bezirksgerichtspräsidenten (§§ 551 bis 554, 558, 559, 561 und 562) und diejenigen für den Rekurs im summarischen Verfahren (§§ 693 bis 698).

§ 71. Die in § 67 Ziff. 1–4 bezeichneten Verfügungen können nur aus den in § 704 Ziff. 1-6 und Ziff. 8 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege aufgeführten Gründen mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde bei der Rekurskammer des Obergerichtes angefochten werden.

## **2. Beschleunigtes Verfahren.**

§ 72. Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet als Einzelrichter im beschleunigten Verfahren ohne Rücksicht auf den Streitwerth über:

1. Klagen betreffend Anfechtung von Arresten wegen Mangels eines Arrestgrundes (Art. 279 des Bundesgesetzes) // [S. 368] und betreffend Ansprachen von Arrestobjekten durch Dritte;
2. Klagen auf Zurückbringen von Retentionsobjekten (Art. 284) und Klagen dritter Personen, welche auf Grund des Art. 294 Abs. 2 des Obligationenrechtes die Herausgabe von Retentionsobjekten verlangen;
3. Klagen dritter Personen, welche Eigenthum oder Pfandrecht an eingepfändeten Sachen ansprechen (Art. 107 des Bundesgesetzes und §§ 28 und 29 des gegenwärtigen Gesetzes), Pfandklagen des treibenden Gläubigers gegenüber solchen Dritten (Art. 109), sowie Klagen betreffend die Belastung einer zu versteigernden Liegenschaft (Art. 140 Abs. 2);
4. Klagen betreffend den Anschluss der Ehefrau, der Kinder und Mündel an eine Pfändung (Art. 111);
5. Klagen betreffend Anfechtung des vom Betreibungsamte entworfenen Kollokationsplanes (Art. 148, 157);
6. Klagen betreffend Anhebung einer Betreibung auf Grund eines Verlustscheines (Art. 265);



7. Klagen betreffend Eigenthumsansprachen und Anfechtung des Kollokationsplanes in Konkursen (Abweisung oder Zulassung von Ansprachen) (Art. 242, 250, 251).

§ 73. Wenn eine Partei es verlangt, so sind zur Verhandlung und Urtheilsfällung zwei Mitglieder des Bezirksgerichtes als Beisitzer zuzuziehen (§ 80 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege).

§ 74. Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit des Einzelrichters ist massgebend:

- a) Für die in § 72 Ziff. 1 bezeichneten Klagen der Ort des Arrestes;
- b) für die in § 72 Ziff. 3, 4 und 5 bezeichneten Klagen der Ort der Pfändung;
- c) für die in § 72 Ziff. 7 bezeichneten Klagen der Ort des Konkurses;
- d) für alle übrigen Klagen dagegen (§ 72 Ziff. 2 und 6) der Wohnort des Beklagten.

§ 75. Die Klagen im beschleunigten Verfahren werden mit Umgehung des Friedensrichters durch Einreichung einer kurzen Klageschrift anhängig gemacht.

§ 76. Die Klageschrift ist im Doppel einzureichen und soll enthalten: // [S. 369]

1. Die genaue Bezeichnung des Klägers und des Beklagten;
2. das Rechtsbegehren, d. h. die genaue Bezeichnung des Anspruches, welchen der Kläger an den Beklagten stellt;
3. eine kurze Darstellung der thatsächlichen und rechtlichen Klagegründe;
4. die Bezeichnung allfälliger Beweismittel; soweit dies möglich ist, sind dieselben der Klageschrift beizulegen.

Bei Klagen, welche sich auf Pfändungen beziehen, sind die Pfändungsurkunden in Original oder beglaubigter Abschrift einzulegen; ebenso die Ausweisbegehren und bei allen in § 72 Ziff. 7 bezeichneten Klagen die bezüglichen Beschlüsse und Mittheilungen der Konkursverwaltung.

§ 77. Mit der Vorladung zur Hauptverhandlung wird das eine Doppel der Klageschrift der Gegenpartei zugestellt.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 463 Abs. 1, 466 und 467 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege Anwendung.

§ 78. Urtheile betreffend einen 200 Pranken nicht übersteigenden Streitwerth werden mit der Ausfällung rechtskräftig, und es finden gegen dieselben bloss die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde bei der Appellationskammer des Obergerichtes, sowie der Revision und der Erläuterung statt.

§ 79. Urtheile betreffend einen Streitwerth von mehr als 200 Franken können mittelst des Rekurses an die Appellationskammer des Obergerichtes weiter gezogen werden.

Für das zweitinstanzliche Verfahren sind die Vorschriften der §§ 684 bis 690 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege massgebend.

Eine Rückweisung an die erste Instanz behufs Ausfällung eines neuen Urtheils darf nur erfolgen, wenn das angefochtene Erkenntniss aus einem der in § 704 Ziff. 2 bis 4 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege angeführten Gründe an Nichtigkeit leidet, oder wenn der Streit überhaupt ohne materiellen Entscheid erledigt worden ist.



### **3. Gemeinsame Bestimmungen.**

§ 80. Die Bestimmungen der §§ 172–180, 257 ff. des Gesetzes betreffend die Rechtspflege sind auch für die Vertretung der Parteien in Betreibungs- und Konkursachen massgebend. // [S. 370]

§ 81. Das Bezirksgericht kann die Erledigung der Betreibungs- und Konkursstreitigkeiten mit Bewilligung des Obergerichtes ganz oder theilweise auch dem Vizepräsidenten oder anderen Mitgliedern bleibend übertragen.

§ 82. Nichtigkeitsbeschwerden gegen Verfügungen im summarischen Verfahren, soweit solche nach § 71 zulässig sind, und gegen endliche und zweitinstanzliche Erkenntnisse im beschleunigten Verfahren sind innerhalb zehn Tagen von der Mittheilung beziehungsweise von der Entdeckung des Nichtigkeitsgrundes an schriftlich einzureichen. Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften der §§ 708 bis 713 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege.

§ 83. Von den durch den bundesrätlichen Tarif festgesetzten Gebühren der Richterämter für Betreibungs- und Konkursachen fallen die Vorladungs-, Mittheilungs- und Zustellungsgebühren für Verfügungen der Einzelrichter den Bezirksgerichtsschreibern zu; die übrigen Gebühren, sowie die Vorladungs-, Mittheilungs- und Zustellungsgebühren für zweitinstanzliche Beschlüsse sind zu Händen des Staates zu beziehen.

§ 84. Die Bezirksgerichtspräsidenten und Einzelrichter haben an Staatsgebühren zu beziehen:

- a) Für Eröffnung und Widerruf eines Konkurses ohne vorangegangene Betreibung, sowie für die Anordnung oder Aufhebung der Liquidation einer Verlassenschaft (Art. 190 bis 196 des Bundesgesetzes) 1 bis 5 Franken;
- b) für endliche Erkenntnisse im beschleunigten Verfahren 5 bis 20 Franken;
- c) für erstinstanzliche Erkenntnisse im beschleunigten Verfahren 5 bis 100 Franken;
- d) für Erledigung einer Klage im beschleunigten Verfahren ohne Erkenntniss einen Fünftel bis zur Hälfte der in litt. b und c festgesetzten Gebühren.

§ 85. Die Bezirksgerichte beziehen zu Händen des Staates für Entscheide im Nachlass- und Beschwerdeverfahren die durch den bundesrätlichen Tarif aufgestellten Gebühren.

Die Vorladungs-, Mittheilungs- und Zustellungsgebühren fallen den Bezirksgerichtsschreibern zu. // [S. 371]

§ 86. Die Rekurskammer des Obergerichtes bezieht für Entscheide über Rekurs- und Nichtigkeitsbeschwerden betreffend Betreibungs- und Konkursachen, soweit sie nicht durch den bundesrätlichen Tarif gebunden ist, sowie für Abweisung unbegründeter Revisionsbegehren eine Staatsgebühr von 5 bis 20 Franken.

§ 87. Für die von der Appellationskammer des Obergerichtes zu beziehenden Staatsgebühren bleiben die in § 1179 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege aufgestellten Vorschriften massgebend.





## **Fünfter Titel.**

### **Allgemeine Prozessvorschriften.**

#### **1. Vorschriften für Zivil- und Strafsachen.**

##### **a) Bestand der Gerichte.**

§ 88. Zur Ausfällung eines endlichen (inappellabeln) Zivilurtheils, sowie zum Erlass von Kassations- und Revisionsentscheiden muss das Bezirksgericht mit fünf Mitgliedern besetzt sein.

Im übrigen genügt zur Ausfällung von Urtheilen und gewöhnlichen Beschlüssen die Mitwirkung von drei Richtern; zu den Sitzungen des Gerichtes sind aber jeweilen alle Mitglieder einzuladen.

##### **b) Fristen.**

§ 89. Der Tag der Eröffnung einer Frist an die Partei oder der Tag der Publikation einer gerichtlichen Verfügung wird bei Berechnung der Fristen nicht mitgezählt. Ist der letzte Tag einer Frist ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endigt dieselbe am nächstfolgenden Werktag.

§ 90. Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Handlung, welche innerhalb derselben vorgenommen werden soll, bis 6 Uhr Abends am letzten Tage der Frist vorgenommen wird.

Wo es sich also um Einreichung von Rechtsschriften u. s. w. handelt, sollen solche spätestens Abends 6 Uhr am letzten Tage // [S. 372] der Frist in Händen des Vorstandes oder der Kanzlei der betreffenden Behörde sein. Wird für eine Mittheilung oder Eingabe die Post benützt, so gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe zur Post vor Ablauf der Frist erfolgt ist.

#### **2. Vorschriften für den Zivilprozess,**

##### **a) Gerichtsstand.**

§ 91. Für den Gerichtsstand des Wohnortes (§ 209 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege) gelten folgende Grundsätze:

1. Hat der Schuldner einen gesetzlichen Vertreter, so ist die Klage am Wohnsitze des letzteren anzuheben;
2. ist der gesetzliche Vertreter noch nicht ernannt, so ist die Klage am Amtssitze derjenigen Behörde anzuheben, welcher die Ernennung oder die einstweilige Sorge für die Vermögensverhältnisse des Schuldners obliegt, und sind allfällige gerichtliche Verfügungen dieser zuzustellen; für Forderungen jedoch, welche aus einem gemäss Art. 34 und 35 des Obligationenrechtes bewilligten Geschäftsbetriebe herrühren, ist die Klage gegen den Schuldner selbst am Orte des Geschäftsbetriebes zu führen;
3. die im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen und Gesellschaften sind an ihrem Sitze, nicht eingetragene juristische Personen am Hauptsitze ihrer Verwaltung zu belangen;



4. im Auslande wohnende Schuldner, welche in der Schweiz eine Geschäftsniederlassung besitzen, können für die auf Rechnung der letzteren eingegangenen Verbindlichkeiten am Sitze derselben belangt werden;
5. im Auslande wohnende Schuldner, welche in der Schweiz zur Erfüllung einer Verbindlichkeit ein Spezialdomizil gewählt haben, können für diese Verbindlichkeit am Orte desselben belangt werden;
6. verhaftete oder in staatlichen Versorgungsanstalten untergebrachte Personen behalten den vor der Verhaftung beziehungsweise Versorgung begründet gewesenen Gerichtsstand.

§ 92. Besteht für eine Forderung ein Faustpfand oder ein Pfandrecht an einer Liegenschaft, so kann die Klage be- // [S. 373] treffend das Forderungsrecht entweder am Wohnsitze des Schuldners oder an dem Orte, wo sich das Pfand oder der werthvollste Theil desselben befindet, angehoben werden.

Vorbehalten bleibt Art. 83 Abs. 2 des Bundesgesetzes.

§ 93. Streitigkeiten über Erbschaften und Vermächtnisse gehören, so lange die Erbsprecher dieselben noch nicht in Besitz genommen haben, vor den Gerichtsstand des Wohnortes des Erblassers.

Handelt es sich um eine von einem Kantonsbürger herrührende Erbschaft, welcher im Kanton keinen Wohnsitz hatte, so ist das Gericht des Heimatsortes des Erblassers zuständig.

§ 94. Für Klagen der Erbschaftsgläubiger ist, sofern eine Sonderung der Verlassenschaft stattgefunden hat, das Gericht des Ortes zuständig, wo die Erbmasse liegt.

§ 95. Die Hauptklage bei Beschlagnahmen kann unter Vorbehalt des Art. 83 Abs. 2 des Bundesgesetzes am Wohnorte des Schuldners oder am Arrestorte angebracht werden.

### **b) Allgemeine Grundsätze des Verfahrens.**

§ 96. Im Beweisverfahren ist der Richter hinsichtlich der Zulassung und Benützung der Beweismittel an die Anträge der Parteien nicht gebunden; er kann daher auch von Amtes wegen Urkunden einfordern, Augenscheine anordnen, Sachverständige zuziehen und Zeugen abhören. Die Kosten müssen von der Gerichtskasse vorgeschossen werden, sind aber im übrigen als Gerichtskosten zu behandeln (§§ 272 ff. des Gesetzes betreffend die Rechtspflege).

### **3. Vorschriften für den ordentlichen Zivilprozess.**

§ 97. Nachbezeichnete Klagen im ordentlichen Prozessverfahren vor dem Einzelrichter, dem Bezirksgerichte und dem Handelsgerichte werden mit Umgehung des Friedensrichters direkt bei dem erkennenden Richter durch blosse Einreichung einer Klageschrift anhängig gemacht:

1. Klagen des Betriebenen auf Aberkennung einer Forderung nach Ertheilung der provisorischen Rechtsöffnung (Art. 83 Abs. 2 des Bundesgesetzes); // [S. 374]
2. Klagen auf Zahlung einer Wechselforderung nach Ertheilung des Rechtsvorschlages und Hinterlegung des streitigen Betrages (Art. 184 Abs. 2);



3. Klagen auf Anerkennung eines Forderungsrechtes nach ertheiltem Rechts vorschlage im Arrestverfahren (Art. 278 Abs. 2).

§ 98. Die Klageschrift ist im Doppel einzureichen und soll enthalten:

1. Die genaue Bezeichnung des Klägers und des Beklagten;
2. das Rechtsbegehren, d. h. die genaue Bezeichnung des Anspruches, welchen der Kläger an den Beklagten stellt, mit Ausschluss jeder thatsächlichen und rechtlichen Erörterung;
3. die Bezeichnung allfälliger Beweismittel; soweit dies möglich ist, sind dieselben der Klageschrift beizulegen.

§ 99. Das eine Doppel der Klageschrift ist mit der Vorladung zur Hauptverhandlung dem Beklagten mitzutheilen.

§ 100. Die Urtheile der Bezirksgerichte im ordentlichen Prozessverfahren werden, wenn sie einen 500 Franken nicht übersteigenden Streitwerth beschlagen, mit der Ausfällung rechtskräftig und es finden gegen dieselben nur die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde bei der Appellationskammer des Obergerichtes, der Revision und der Erläuterung statt.

#### **4. Staatsgebühren.**

§ 101. Die Bezirksgerichtspräsidenten und Einzelrichter beziehen an Staatsgebühren:

- a) Für allgemeine Verbote, Verfügungen betreffend gerichtliche Hinterlegung und Ausfolgung von Geld und Werthsachen und betreffend Aufhebung von Rechtsvorschlägen im Aufkündungsverfahren 1 bis 5 Franken;
- b) für endliche Urtheile im ordentlichen Zivilprozesse 5 bis 20 Franken;
- c) für Erledigung einer Klage im ordentlichen Prozessverfahren ohne Erkenntniss einen Fünftel bis zur Hälfte, und nach Anhörung beider Parteien im summarischen Verfahren die Hälfte der in litt. b bezeichneten Gebühren.

§ 102. Die Bezirksgerichte beziehen als Staatsgebühr für ein endliches Urtheil im ordentlichen Zivilprozesse 15 bis 40 Franken. // [S. 375]

#### **Sechster Titel.**

#### **Strafbestimmungen.**

##### **1. Konkursverfahren.**

§ 103. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den betrüglichen Bankerott (§§ 191 und 192) und über die Begünstigung von Gläubigern (§ 193) finden Anwendung auf Schuldner, welche der Konkursbetreibung unterworfen sind oder über welche ohne vorausgegangene Betreibung gemäss Art. 190 und 191 des Bundesgesetzes der Konkurs eröffnet worden ist.

§ 104. Der in Konkurs gerathene Schuldner wird wegen leichtsinnigen Bankerottes bestraft:

- a) Wenn er die durch Gesetz, Geschäftssitte und Umfang des Geschäftsbetriebes geforderten Bücher entweder gar nicht, oder in solcher Unordnung geführt hat, dass



daraus sein Vermögensstand nicht ersehen werden konnte; ebenso wenn er die Übungsgemässen Bücherabschlüsse nicht gemacht hat;

- b) wenn er sein Geschäft oder seinen Beruf aus Arbeitsscheu vernachlässigt oder sich in leichtsinnige, seine finanziellen Kräfte übersteigende Spekulationen eingelassen hat, sofern hieraus für ihn Verluste entstanden sind;
- c) wenn er in seinem Privatleben einen seine ordentlichen Einkünfte übersteigenden verschwenderischen Aufwand getrieben oder durch Spiel, Trunksucht oder Ausschweifungen seinen Vermögensverfall herbeigeführt hat;
- d) wenn er im Bewusstsein der Insolvenz den Ausbruch des Konkurses dadurch hinauszuschieben versucht hat, dass er neue erhebliche Schulden einging, und die auf diesem Wege erhobenen Gelder oder Waaren verschwendete oder verschleuderte.

Der leichtsinnige Bankerott wird mit Gefängniss bestraft.

§ 105. Ein Schuldner, der zum Nachtheil eines Gläubigers widerrechtlich über Gegenstände verfügt, welche zwar sein Eigenthum, aber zur Sicherung eines Gläubigers gemäss Art. 163, 164 und 283 Abs. 3 des Bundesgesetzes in ein amtliches Verzeichniss aufgenommen worden sind, macht sich der Pfand- // [S. 376] Unterschlagung schuldig und wird gemäss § 174 des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 106. Wenn im Konkurse von eingetragenen juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Genossenschaften inbegriffen, die Voraussetzungen dieses Abschnittes zutreffen, so finden die bezüglichlichen Strafbestimmungen Anwendung auf die schuldigen Einzelpersonen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane.

## **2. Betreibungsverfahren.**

§ 107. Ein Schuldner, welcher absichtlich eine gegen ihn gerichtete Betreibung auf Pfändung ganz oder theilweise unwirksam macht, indem er Vermögensstücke verheimlicht, beseitigt oder vernichtet, oder unter fälschlicher Schuldanererkennung unberechtigte Dritte zur Pfändung oder Theilnahme an einer Pfändung gelangen lässt, wird wegen Pfändungsbetruges mit Gefängniss, in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bestraf!:

§ 108. Ein fruchtlos ausgepfändeter Schuldner, welcher im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit und in Voraussicht erfolgloser oder unzureichender Pfändung einzelne Gläubiger zum Nachtheile der übrigen durch Zahlung, Pfandbestellung, Ueberlassung von Waaren oder Forderungen an Zahlungsstatt oder auf ähnliche Weise begünstigt hat, wird gemäss § 193 des Strafgesetzbuches wegen Begünstigung von Gläubigern mit Gefängniss bestraft.

§ 109. Der fruchtlos ausgepfändete Schuldner, welcher im Bewusstsein der Insolvenz neue erhebliche Schulden gemacht und die auf diesem Wege erhobenen Gelder oder Waaren verschleudert hat, oder welcher sich sonst einer der in § 104 litt. b und c dieses Gesetzes näher bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hat, wird wegen leichtsinnigen Schuldenmachens mit Gefängniss bestraft. In Abweichung von § 26 litt. a des Strafgesetzbuches kann auch blosser Einstellung im Aktivbürgerrecht bis zu drei Jahren verhängt werden.

Die Strafverfolgung tritt nur ein auf den Antrag eines Gläubigers und wenn Verlustscheine im Gesamtbetrage von 200 Franken aus den letzten sechs Monaten



vorliegen. Dem Antrage wird -keine Folge gegeben, wenn der Gläubiger durch // [S. 377] wucherhafte Geschäfte oder in anderer Weise den Schuldner in seiner Verschwendung unterstützte.

Das Recht zur Stellung des Strafantrages erlischt mit dem Ablaufe von sechs Monaten seit Zustellung des Verlustscheines (Art. 149 des Bundesgesetzes).

§ 110. Ein Schuldner, der zum Nachtheil eines Gläubigers widerrechtlich über Gegenstände verfügt, welche zwar sein Eigenthum, aber vom Betreibungsamte gepfändet oder zur Sicherung von Gläubigern gemäss Art. 283 Abs. 3 und 299 des Bundesgesetzes in ein amtliches Verzeichniss aufgenommen sind, macht sich der Pfandunterschlagung schuldig und wird gemäss § 174 des Strafgesetzbuches bestraft.

### **3. Gemeinsame Bestimmungen.**

§ 111. Die Verbrechen des betrüglichen Bankerottes und des Pfändungsbetruges werden bei Beträgen über 300 Franken durch das Schwurgericht, alle übrigen in diesem Titel als Vergehen bezeichneten Handlungen dagegen erstinstanzlich durch die Bezirksgerichte beurtheilt.

§ 112. Die Strafverfolgung wegen leichtsinnigen Bankerottes und leichtsinnigen Schuldenmachens. fällt dahin, wenn der Konkurs widerrufen wird, oder wenn sämtliche zu Verlust gekommene Gläubiger befriedigt sind oder der Rehabilitation beistimmen (Art. 26 des Bundesgesetzes). Unter denselben Voraussetzungen fällt auch eine bereits ausgesprochene Strafe, soweit sie noch nicht vollstreckt ist, dahin.

§ 113. Mit Ordnungsbusse von 5 bis 100 Franken wird der Schuldner bestraft:

- a) Wenn er zu einer Pfändung oder zu der Aufnahme eines Güterverzeichnisses oder zu der Vollziehung eines Arrestes trotz gesetzlicher Ankündigung sich nicht einfindet oder sich nicht vertreten lässt (Art. 91, 163 und 275 des Bundesgesetzes);
- b) wenn er bei der Pfändung oder bei der Aufnahme des Güterverzeichnisses oder bei der Vollziehung eines Arrestes seine Vermögensgegenstände, auch die nicht in seinem Gewahrsam befindlichen, oder seine Forderungen und // [S. 378] Rechte gegenüber Dritten nicht angibt (Art. 91, 163 und 275);
- c) wenn er während des Konkursverfahrens nicht zur Verfügung der Konkursverwaltung steht (Art. 229);
- d) wenn er dem Konkursamte bei Aufnahme des Konkursinventars nicht alle seine Vermögensstücke angibt und zur Verfügung stellt (Art. 222).

§ 114. Ebenso werden mit Ordnungsbusse von 5 bis 100 Franken bestraft:

- a) Diejenigen erwachsenen Personen, welche mit dem verstorbenen oder flüchtigen Gemeinschuldner in einem Haushalt gelebt haben und bei Aufnahme des Konkursinventars dem Konkursbeamten nicht alle Vermögensstücke des Gemeinschuldners angeben und zur Verfügung stellen (Art. 222 Abs. 2 des Bundesgesetzes);
- b) diejenigen Schuldner des Gemeinschuldners, welche der Aufforderung des Konkursamtes, sich binnen der Eingabefrist als Schuldner anzumelden, nicht Folge leisten (Art. 232 Abs. 2 Ziff. 3);



c) diejenigen Drittpersonen, welche Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen und dieselben nicht binnen der Eingabefrist dem Konkursamte zur Verfügung stellen (Art. 232 Abs. 2 Ziff. 4).

§ 115. Die in den §§ 113 und 114 erwähnten Ordnungsbussen werden auf den Bericht und Antrag des betreffenden Betreibungs- oder Konkursamtes durch den zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten ausgesprochen. Rekurs gegen solche Bussverfügungen ist innerhalb zehn Tagen von der schriftlichen Mittheilung an bei der Rekurskammer des Obergerichtes zu erheben.

§ 116. Unerhältliche Ordnungsbussen sind durch den Bezirksgerichtspräsidenten in der Weise in Gefängnisstrafe umzuwandeln, dass für je 5 Franken Busse 24 Stunden Gefängnis gerechnet werden.

§ 117. Der zuständige Betreibungs- oder Konkursbeamte kann zu dem Zwecke, die Erfüllung der in den §§ 113 und 114 aufgezählten Verpflichtungen zu erzwingen, auch eine schrift- // [S. 379] liche Aufforderung erlassen und in derselben dem Pflichtigen für den Fall des Ungehorsams die Ueberweisung an die Gerichte gemäss § 80 des Strafgesetzbuches ausdrücklich androhen.

### **Siebenter Titel.**

#### **Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden.**

§ 118. Die Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden kann nur auf dem Wege der Pfändung oder Pfandverwerthung geschehen.

Soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz Ausnahmsbestimmungen aufgestellt werden, kommen die Betreibungsvorschriften des Bundesgesetzes zur Anwendung.

§ 119. Für diese Betreibungen tritt der Regierungsrath an die Stelle der in den Art. 17 bis 19 des Bundesgesetzes und in § 13 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Aufsichtsbehörden.

§ 120. Von der Zwangsvollstreckung sind ausgeschlossen:

- a) Die Stiftungen und Separatgüter;
- b) das unbewegliche und bewegliche Vermögen, welches zur Erfüllung der gemäss der Gesetzgebung unerlässlichen öffentlichen Aufgaben der Gemeinde bestimmt ist.

§ 121. Gemeindeanstalten, welche ohne gesetzlichen Zwang für öffentliche Aufgaben bestehen, können nebst dem zugehörigen Inventar nur gepfändet werden, wenn der Regierungsrath ausdrücklich seine Zustimmung ertheilt. Hiebei kann derselbe Bedingungen aufstellen, welche die dauernde Erfüllung der betreffenden Aufgabe sichern.

§ 122. Der Betreibungsbeamte hat, sobald ihm ein Begehren um Pfändung beziehungsweise Pfandverwerthung eingereicht wird, dem Regierungsrathe hievon Mittheilung zu machen.

Die Pfändung gemäss Art. 89 ff. des Bundesgesetzes darf zunächst nur solche Vermögensstücke umfassen, welche nicht unter die Bestimmungen der §§ 120 und 121 fallen. Im übrigen // [S. 380] ist die Beschlussfassung des Regierungsrathes abzuwarten, welcher nach Anhörung der Gemeindebehörde entscheidet.



§ 123. Die Bestimmungen der Art. 190 ff. des Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf Gemeinden.

Erklärt sich eine Gemeinde zahlungsunfähig, so hat sie hievon sofort dem Regierungsrathe Mittheilung zu machen, welcher das Betreibungsverfahren gegen dieselbe einstellen oder gänzlich ausschliessen kann. Dieselbe Befugniss steht dem Regierungsrathe zu, wenn sich die Zahlungsunfähigkeit der Gemeinde sonst ergibt.

§ 124. Wird die Betreibung gegen eine Gemeinde durch den Regierungsrath eingestellt oder ausgeschlossen, so hat derselbe die Pflicht, einerseits für Aufrechterhaltung des Gemeindehaushaltes zu sorgen und anderseits die Interessen der Gläubiger zu wahren.

Der Regierungsrath entscheidet, ob die Gemeindebehörde in ihren Verwaltungsbefugnissen zu belassen, einzuschränken oder einzustellen sei. In den beiden letzten Fällen ist ein Bevollmächtigter zu bezeichnen, welcher gemäss den ihm vom Regierungsrathe zu ertheilenden Weisungen die Verwaltung der Gemeinde übernimmt.

Sodann ist das gesammte Vermögen der Gemeinde in Aktiven und Passiven festzustellen, der verfügbare Theil desselben auszuscheiden und nach Massgabe der Vorschriften des Bundesgesetzes zu verwerthen und zu vertheilen.

Der Regierungsrath ist berechtigt und verpflichtet, zur Befriedigung der Gläubiger auch die Steuerkraft der Gemeinde in angemessener Weise in Anspruch zu nehmen.

Von den getroffenen Massnahmen ist dem Kantonsrathe Kenntniss zu geben.

§ 125. Die Abschliessung eines Nachlassvertrages im Sinne des Bundesgesetzes steht den Gemeinden nicht zu. // [S. 381]

## **Achter Titel.**

### **Aufhebung und Abänderung kantonaler Bestimmungen.**

§ 126. Mit dem 1. Januar 1892, dem Tage des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und des gegenwärtigen Einführungsgesetzes, werden alle widersprechenden Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere:

- a) Das Gesetz betreffend die Schuldbetreibung vom 29. Weinmonat 1871;
- b) die obergerichtliche Verordnung zu diesem Gesetze, vom 31. Dezember 1883;
- c) die Verordnung betreffend die Pfandbücher vom 31. Dezember 1883;
- d) der Beschluss des Obergerichtes vom 10. Juli 1886 betreffend Abänderung der §§ 40 und 58 der unter litt, b erwähnten Verordnung;
- e) das Gesetz betreffend das Konkursverfahren vom 29. Weinmonat 1871;
- f) die Verordnung zum Gesetze betreffend das Konkursverfahren, vom 6. Christmonat 1871;
- g) die Verordnung betreffend die Behandlung von Einzinsereien im Konkurse und von Geschreiungen vom 1. Februar 1879;
- h) der Beschluss des Obergerichtes vom 8. Mai 1880 betreffend Aenderung des § 8 der vorhin erwähnten Verordnung;

i) §§ 154 und 155 des Gemeindegesetzes.

§ 127. Das privatrechtliche Gesetzbuch vom 4. September 1887 wird folgendermassen abgeändert:

a) Es werden als aufgehoben erklärt: die §§ 54 Abs. 2, 413, 612, 613 Abs. 2 und 3, 661, 681, 838, 931 und 1093 bis 1108;

b) die nachfolgenden Bestimmungen werden aufgehoben und ersetzt durch die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes:

§§ 119 und 339 durch § 19 dieses Gesetzes,

§§ 120 Abs. 3 und 343 Abs. 2 durch § 20 dieses Gesetzes,

§§ 357 bis 359 durch §§ 21 und 22 dieses Gesetzes, // [S. 382]

§§ 369 Abs. 1 und 376 durch § 24 dieses Gesetzes,

§§ 403 Abs. 1, 404, 405 Abs. 2 und 407 Abs. 1 durch §§ 25 bis 27 dieses Gesetzes,

§ 611 durch § 30 dieses Gesetzes,

§ 735 Abs. 2 und 3 durch § 42 dieses Gesetzes,

§ 988 durch § 35 dieses Gesetzes,

§ 989 " § 36 " "

§ 1090 " § 136 " "

§ 1091 " § 135 " "

c) im weiteren sind abgeändert beziehungsweise ergänzt die

§ 363 durch § 24 dieses Gesetzes,

§ 365 " § 23 " "

§§ 594, 667 und 668 durch § 29 dieses Gesetzes,

§§ 605 und 606 gemäss § 34 dieses Gesetzes,

§§ 677 und 848 gemäss Art. 146 und 219 des Bundesgesetzes,

§ 731 Abs. 2 infolge Aufhebung der §§ 613 und 681,

§ 732 litt. a gemäss §§ 32 und 33 dieses Gesetzes.

§ 128. Das Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege vom 2. Christmonat 1874 und das Abänderungsgesetz vom 13. Brachmonat 1880 werden folgendermassen abgeändert beziehungsweise ergänzt:

a) Es werden als aufgehoben erklärt die §§ 556, 595 bis 614;

b) die nachfolgenden Bestimmungen werden aufgehoben und ersetzt durch die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes:

§ 26 Abs. 1 und 2 durch § 88 dieses Gesetzes,

§ 117 Abs. 2 " § 81 " "

§ 199 " § 89 " "

§ 200 " § 90 " "

§ 210 " §§ 91 und 92 " "

§ 212 " §§ 93 und 94 " "





§ 217 " § 95 " "  
§ 1178 Ziff. 10 " §§ 83 und 85 " "

c) der § 91 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«§ 91. Bei den Bestimmungen der §§ 80 bis 90 bleiben vorbehalten diejenigen des Gesetzes betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs bezüglich der Kompetenzen der Einzelrichter und des Bezirksgerichtes»;

d) vom dritten Abschnitte des zweiten Buches Litt. B wird der Titel unter Ziffer 2 «Auffallsstreitigkeiten» nebst den §§ 469 und 470 aufgehoben und ersetzt durch folgenden Wortlaut:

«Beschleunigtes Verfahren.

§ 469. Das Verfahren des Gerichtspräsidenten zur Erledigung von Betreibungs- und Konkursstreitigkeiten im beschleunigten Verfahren, sowie das Verfahren bei der Ergreifung von Rechtsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

§ 470. Soweit daselbst nicht abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die §§ 463 Abs. 1, 466 und 467 zur Anwendung»;

e) vom vierten Abschnitte des zweiten Buches wird der Titel B «Schuldbetreibungssachen» ersetzt durch den Titel:

«Betreibungs- und Konkursachen»

und der § 563 durch einfache Verweisung auf den Inhalt der §§ 67 bis 71 und 82 dieses Gesetzes;

f) vom fünften Abschnitte des zweiten Buches wird der Titel B Ziffer 1 «Rekurs gegen Beschlüsse der Konkursrichter» abgeändert wie folgt:

«Rekurs gegen Erkenntnisse des Einzelrichters im beschleunigten Verfahren»

und der § 683 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«§ 683. Gegen die Urtheile des Einzelrichters im beschleunigten Verfahren ist, sofern es sich um einen Streitwerth von mehr als 200 Franken gehandelt hat, Rekurs an die Appellationskammer des Obergerichtes zulässig»;

der § 691 ist aufgehoben und ersetzt durch § 79 Abs. 3 dieses Gesetzes;

g) endlich sind abgeändert beziehungsweise ergänzt:

§ 26 Abs. 3 durch § 81 dieses Gesetzes,

§§ 84 und 486 durch § 100 dieses Gesetzes, // [S. 384]

§ 93 Ziff. 8 durch § 111 dieses Gesetzes,

§ 209 Abs. 2 " § 74 " "

§§ 330 und 466 Abs. 2 durch § 96 dieses Gesetzes,

§§ 460, 471 und 542 Abs. 2 durch §§ 97 und 98 dieses Gesetzes,

§ 552 durch § 69 dieses Gesetzes,

§§ 704 und 707 durch §§ 71, 78 und 100 dieses Gesetzes,

§ 706 durch § 82 dieses Gesetzes,



§ 1176 durch §§ 83, 84 litt. a und 101 dieses Gesetzes,  
§ 1177 Ziff. 1 bis 3 durch §§ 83, 84 litt. b, c und d dieses Gesetzes,  
§ 1178 durch §§ 85 und 102 dieses Gesetzes,  
§ 1180 " § 86 " "  
§ 1186 " § 83 " "

§§ 1140 und 1164 durch §§ 83 und 85 dieses Gesetzes.

§ 129. Das Strafgesetzbuch vom 8. Januar 1871 wird abgeändert wie folgt:

- a) In § 174 des Strafgesetzbuches werden die Worte «oder gerichtliches» gestrichen;  
b) zwischen §§ 190 und 191 wird der Titel eingeschoben:

«Betreibungs- und Konkursstrafrecht.»

In diesen Titel werden eingereiht die bisherigen §§ 191, 192 und 193, sowie die §§ 103 bis 110 und 112 dieses Gesetzes, unter Aufhebung der bisherigen §§ 194 und 195.

§ 130. Das Gesetz betreffend die Eintheilung des Kantons in Notariatskreise vom 14. Christmonat 1873 wird in den §§ 12, 16, 17 und 20 dahin abgeändert, dass die Vorschriften der Art. 5, 6 Abs. 1 und 2, Art. 7, 10 und 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes, sowie die §§ 11 und 16 des gegenwärtigen Gesetzes auf alle Verrichtungen der Notare Anwendung finden.

§ 131. Das Gesetz betreffend die Stempelabgabe vom 28. Christmonat 1863 wird in § 3 litt. b durch § 39 des gegenwärtigen Gesetzes ergänzt.

§ 132. Der Kantonsrath wird ermächtigt, das privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich vom 4. September 1887, das Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege vom // [S. 385] 2. Dezember 1874 und das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich vom 8. Januar 1871 unter Einfügung der seit Erlass dieser Gesetze beschlossenen Abänderungen neu herausgeben zu lassen.

## Neunter Titel.

### Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 133. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 134 und 135 am 1. Januar 1892 in Kraft.

§ 134. Die Gemeinden haben die Betreibungsbeamten für die erste Amtsdauer, welche mit dem 1. Januar 1892 beginnt und im Frühjahr 1895 zu Ende geht, im Monat September 1891 zu wählen (Art. 333 des Bundesgesetzes).

Eine Neuwahl der Notare findet nicht statt.

§ 135. Alle zur Zeit noch bestehenden Generalpfandrechte erlöschen mit dem 31. Dezember 1891, es sei denn, dass schon vor diesem Tage der Konkurs über den Schuldner eröffnet wurde und in demselben die Realisirung des generellen Pfandrechtes durchgeführt wird, oder dass die Forderung, wenn sie nach angehobener Betreibung oder im Konkurse bestritten wurde, gerichtlich geltend gemacht und sodann die Realisirung des Generalpfandrechtes ohne Verzug durchgeführt wird.

Der Gläubiger ist berechtigt, vom 1. Oktober 1891 an Betreibung auf Pfändung anzuheben, auch wenn dazumal seine Forderung noch nicht fällig sein sollte.



§ 136. Freiwillige Pfandverschreibungen bleiben, soweit in denselben andere Vermögensstücke als Vieh verpfändet sind und soweit sie nicht schon vorher erlöschen, nur noch bis zum 31. Dezember 1893 in Kraft, es sei denn, dass schon vor diesem Tage auf Pfandverwerthung betrieben oder der Konkurs über den Schuldner eröffnet worden ist, oder dass die Forderung, wenn dieselbe in der Betreibung oder im Konkurse bestritten wurde, gerichtlich geltend gemacht und sodann die Realisirung des Pfandrechtes ohne Verzug durchgeführt wird. Für die in der Zwischenzeit noch erforderlichen Erneuerungen sind die Vorschriften der §§ 25–27 massgebend.  
// [S. 386]

Der Gläubiger ist berechtigt, vom 1. Oktober 1893 an, auch wenn dannzumal seine Forderung noch nicht fällig sein sollte, die Pfandverwerthung zu verlangen, sofern der Schuldner nicht anderweitige Sicherheit bestellt.

§ 137. Die §§ 21, 22 und 53 bis 63 finden auch auf die vor dem 1. Januar 1892 entstandenen Einzins- und Geschreiungsverhältnisse Anwendung, jedoch mit Ausnahme der §§ 62 Abs. 2 und 3 und 63 Ziff. 4.

Bei den vor dem 1. Januar 1892 entstandenen Einzinsereien haftet jeder Einzinsler als persönlicher Schuldner subsidiär für die ganze Schuld und es kann daher der Gläubiger, welcher nach § 61 und § 62 Abs. 1 nicht befriedigt wird, jeden Einzinsler für den ganzen Rest belangen.

Ebenso findet bei diesen Einzinsereien in den Fällen des § 63 Ziff. 4 beziehungsweise des § 58 das dort bezeichnete Verfahren nicht statt, sondern es vermehren sich die Raten der übrigen Einzinsler ohne weiteres um ihr Betreffniss am Mindererlös, ohne dass sich dieselben durch Verzicht auf ihre Grundstücke von der Subsidiärhaft befreien könnten.

§ 138. Die Waisenämter haben im Laufe des Jahres 1892 den Bezirksräthen Antrag darüber zu stellen, ob die infolge ausgebrochenen Konkurses bestehenden Vormundschaften (§§ 613 und 681 des privatrechtlichen Gesetzbuches) auf Grund der §§ 594 oder 683 fortbestehen oder aufgehoben werden sollen. Im ersteren Falle ist Berufung an die Gerichte gemäss den §§ 595 und 684 daselbst zulässig; im letzteren hat das Waisenamt nach Vorschrift des § 34 vorzugehen.

§ 139. Arreste und Konkurse, welche am 31. Dezember 1891 noch anhängig sind, und Betreibungen, welche bereits zur Pfändung geführt haben, oder in welchen die Versilberungsbewilligung oder die Gantbewilligung im Sinne der §§ 86 und 122 des Schuldbetreibungsgesetzes herausgekommen ist, werden nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes durch die bisherigen Beamten zu Ende geführt. Die Arrestbegehren und Betreibungen müssen aber, auch wenn sie Liegenschaften betreffen, binnen Jahresfrist ausgetragen werden.

§ 140. Als diejenige Betreibungshandlung, welche dem Zahlungsbefehle des Bundesgesetzes (Art. 322) entspricht, // [S. 387] wird das Rechtsbot der bisherigen kantonalen Gesetzgebung bezeichnet.

§ 141. Schuldner, deren Vermögen vor dem 1. Januar 1892 einer Konkursliquidation unterworfen worden ist, sind berechtigt, unter den in Art. 293–317 des Bundesgesetzes bezeichneten Voraussetzungen ein Nachlassbegehren einzureichen. (Art. 330 Abs. 3.)



§ 142. Vom 1. Januar 1892 an können für nicht pfandversicherte Forderungen, welche in einem früheren Konkurse zu Verlust gekommen sind, keine Zinsen mehr gefordert werden.

Ist im Konkurse die Forderung vom Gemeinschuldner anerkannt worden, so kann der Gläubiger von der Konkurskanzlei eine Bescheinigung verlangen, dass und in welchem Betrage diese Forderung zu Verlust gekommen sei.

Dieser Bescheinigung kommen die Rechtswirkungen eines Verlustscheines zu (Art. 265).

§ 143. Schuldner, welche unter der bisherigen Gesetzgebung wegen verschuldeten Konkurses im Aktivbürgerrecht eingestellt worden sind, können die Rehabilitation verlangen, wenn sie den Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes Genüge leisten.

§ 144. Der Ausschluss des Rekurses gegen Erkenntnisse in Konkursstreitigkeiten betreffend einen 200 Franken nicht übersteigenden Streitwerth (§ 78) findet keine Anwendung auf Konkursstreitigkeiten, welche am 1. Januar 1892 schon bei dem Konkursrichter anhängig sind.

§ 145. Die anhängigen ordentlichen Prozesse, für welche nach dem gegenwärtigen Gesetze das beschleunigte Verfahren vorgeschrieben ist, in welchen aber vor dem 1. Januar 1892 die Hauptverhandlung noch nicht stattgefunden hat, sind dem Einzelrichter zur Behandlung und Erledigung im beschleunigten Verfahren zu überweisen.

§ 146. Die Appellation gegen bezirksgerichtliche Zivilurtheile betreffend einen 500 Franken nicht übersteigenden Streitwerth bleibt zulässig in allen Prozessen, in welchen vor dem 1. Januar 1892 die Hauptverhandlung bereits stattgefunden hat. // [S. 388]

§ 147. Das Obergericht ist ermächtigt, den Einzelrichtern der Bezirksgerichte für die durch Erledigung der Betreibungs- und Konkursstreitigkeiten entstehende Mehrarbeit bis zur definitiven gesetzlichen Ordnung dieser Verhältnisse jährliche Entschädigungen auszusetzen.

Der erforderliche Kredit, welcher im ganzen 8000 Franken nicht übersteigen darf, ist alljährlich auf Antrag des Obergerichtes in den Voranschlag der Staatsausgaben aufzunehmen.

§ 148. Das Obergericht stellt die zur Durchführung des Bundesgesetzes weiter erforderlichen Vorschriften, soweit deren Erlass Sache des Kantons ist, durch Verordnungen fest, welche der Genehmigung des Kantonsrathes unterliegen.

Der Kantonsrath,

nach Kenntnissnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend das Ergebniss der Volksabstimmung vom 5. Juli 1891 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	79902
Eingegangene Stimmzeddel	60635
Annehmende sind	31949
Verwerfende "	18735



Ungültige Stimmen 30  
Leere " 9921

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 – wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 17. August 1891.

Im Namen des Kantonsrathes,  
Der Präsident,  
J. Wirz.  
Der erste Sekretär:  
Nussbaumer. // [S. 389]

Der schweizerische Bundesrath,  
nach Einsicht des vom Kantonsrathe des Kantons Zürich am 11. Mai 1891 erlassenen Gesetzes betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, sowie eines Schreibens des Regierungsrathes des Kantons Zürich an den Bundesrath vom 23. Mai l. J.,  
gestützt auf Art. 28, 29 und 333 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs,  
auf den Bericht und Antrag des eidg. Justiz- und Polizeidepartements,  
in Erwägung:  
dass das vom Kantonsrathe des Kantons Zürich erlassene Einführungsgesetz voraussichtlich den vom genannten Bundesgesetze an die Kantone gestellten Anforderungen genügen wird und im übrigen nichts enthält, was mit jenem Gesetze im Widerspruche stünde;  
beschliesst:  
Dem eingangs genannten Gesetze wird die Genehmigung ertheilt.

Bern, den 26. Mai 1891.

Im Namen des schweizer. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:  
Welti.  
Der Stellvertreter des eidgen. Kanzlers:  
Schatzmann.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.11.2015]